

SATZUNGSRECHT DER STADT WETTER (HESSEN)



Satzung des Wasserverbandes „Wetschaft“

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Name und Sitz	Seite 3
§ 2	Aufgabe	Seite 3
§ 3	Mitglieder	Seite 3
§ 4	Unternehmen und Plan	Seite 4
§ 5	Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen	Seite 4
§ 6	Verbandsschau	Seite 5
§ 7	Aufzeichnung und Abstellung von Mängel	Seite 5
§ 8	Organe des Verbandes	Seite 6
§ 9	Aufgaben der Verbandsversammlung	Seite 6
§ 10	Zusammensetzung der Verbandsversammlung	Seite 6
§ 11	Sitzungen der Verbandsversammlung	Seite 6
§ 12	Beschlüsse der Verbandsversammlung	Seite 7
§ 13	Zusammensetzung des Vorstandes	Seite 7
§ 14	Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder	Seite 7
§ 15	Amtszeit des Vorstandes	Seite 8
§ 16	Geschäfte des Vorstandes und des -vorstandes	Seite 8
§ 17	Aufgaben des Vorstandes	Seite 8
§ 18	Sitzungen des Vorstandes	Seite 9
§ 19	Beschließen im Vorstand	Seite 9
§ 20	Geschäftsführer	Seite 10
§ 21	Gesetzliche Vertretung des Verbandes	Seite 10
§ 22	Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten	Seite 10
§ 23	Haushaltsplan	Seite 10
§ 24	Außer- und überplanmäßige Ausgaben	Seite 11
§ 25	Rechnungslegung und Prüfung	Seite 11
§ 26	Prüfung des Haushalts und Entlastung	Seite 11
§ 27	Beiträge	Seite 12
§ 28	Beitragsverhältnis	Seite 12
§ 29	Ermittlung des Beitragsverhältnisses	Seite 13
§ 30	Hebung der Beitragsbeiträge	Seite 13
§ 31	Vorausleistungen auf Beitragsbeiträge	Seite 13
§ 32	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite 14
§ 33	Anordnungsbefugnis	Seite 14
§ 34	Öffentliche Bekanntmachungen	Seite 14
§ 35	Aufsicht	Seite 14
§ 36	Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte	Seite 15
§ 37	Fachbehörden	Seite 15
§ 38	Verschwiegenheitspflicht	Seite 16
§ 39	Änderung der Satzung	Seite 16
§ 40	Ordnungsgewalt	Seite 16
§ 41	Schlussbestimmungen	Seite 16

Satzung des Wasserverbandes „Wetschaft“

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen Wasserverband „Wetschaft“. Er hat seinen Sitz in 35083 Wetter - Stadtverwaltung - im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405 ff.). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben (§§ 1, 3 WVG).

§ 2 Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe

- 1) Ausbau einschließl. naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
- 2) Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
- 3) Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
- 4) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden und Naturschutz,
- 5) Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben (§ 2 WVG).

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführte Gemeinden. Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem laufenden. Das in der Anlage beigefügte Verzeichnis der Flussläufe ist Bestandteil dieser Satzung (§ 4 WVG).

§ 4 Unternehmen und Plan

Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband

- a) die zur Herstellung, zur Unterhaltung und zur Beseitigung notwendigen Arbeiten an seinen Gewässern vorzunehmen, Wirtschaftswege-Brücken zu bauen und zu unterhalten,
- b) Gräben, Schöpfwerke, Dräne und Stauanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
- c) Deiche, Dämme, sonstige Hochwasserschutzanlagen herzustellen, zu unterhalten, zu betreiben und zu beseitigen,
- d) die zum Verband gehörenden landwirtschaftlichen Flächen zu bearbeiten und die hierfür erforderlichen technischen Einrichtungen zu schaffen und zu unterhalten,
- e) die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten durchzuführen (§ 2 WVG).

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- 1) Die Verbandsmitglieder räumen dem Verband bzw. seinem Rechtsnachfolger das Recht ein, die in ihrem Eigentum stehenden oder ihrer Verfügung unterliegenden Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze) zur Errichtung, Erhaltung und zum Betrieb von überörtlichen Abwasseranlagen innerhalb der Gemarkung unentgeltlich zu benutzen. Die Verbandsmitglieder haben die Benutzungsrechte des Verbandes auch bei einem Eigentumswechsel sicherzustellen. Grundstücksveräußerungen sind vorher dem Verband anzuzeigen. Durch die Sicherstellung entstehende Kosten trägt der Verband. Die Verbandsmitglieder können die Entfernung stillgelegter oder ungenutzter Verbandsanlagen ohne zwingenden Grund nicht verlangen. Das gleiche gilt auch für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes. Ein aus dem Verband ausscheidendes Mitglied ist verpflichtet, in seinen Grundstücken gebaute überörtliche Verbandsanlagen unentgeltlich zu belassen sowie alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Benutzung zu Verbandszwecken sicherzustellen.
- 2) Tritt durch eine Benutzung eigener Grundstücke der Mitglieder durch den Verband eine wirtschaftliche Beeinträchtigung dieser Grundstücke ein, so leistet der Verband eine Entschädigung, wenn die Beeinträchtigung so erheblich ist, dass sie dem Mitglied nicht ohne Entschädigung zugemutet werden kann. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der technischen Fachbehörde.
- 3) Das Mitglied hat den Verband vor der Ausführung von Planungen und Maßnahmen, die zu größeren Neubauten, Umbauten von Verbandsanlagen

führen, zu unterrichten. Der Verband kann innerhalb von 6 Wochen Änderungsvorschläge vorbringen, wenn seine Interessen den Planungen des Mitglieds entgegenstehen sollten. Diese Regelung gilt auch umgekehrt für Maßnahmen des Verbandes, die zu einer Änderung bei Anlagen des Mitglieds führen. Die beiderseitigen Interessen sind gegeneinander abzuwägen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Aufsichtsbehörde nach Anhörung der technischen Fachbehörde. Der Verband hat die beanspruchten Grundstücke der Mitglieder nach Beendigung der Bauarbeiten auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen, dem Zweck entsprechenden Zustand zu versetzen und für einen solchen Zustand auf die Dauer von mindestens 2 Jahren Gewähr zu leisten.

- 4) Wird durch Maßnahmen eines Verbandsmitgliedes eine Umlegung oder Änderung von Anlagen des Verbandes notwendig, so wird der Verband diese nach Aufforderung durch das Verbandsmitglied in angemessener Frist durchführen. Die Kosten hierfür werden vom Verband getragen.
- 5) Neu eintretende Mitglieder haben die zum Betrieb vorhandener Verbandsanlagen auf Grundstücken Dritter erforderlichen Rechte auf ihre Kosten zugunsten des Verbandes sicherzustellen bzw. hierfür Ersatz zu leisten, wenn der Verband diese Rechte zu erwerben hat.

§ 6 Verbandsschau

- 1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzuhalten, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- 2) Die Verbandsversammlung beruft für (jeden Schaubezirk) drei Schaubeauftragte und drei Stellvertreter. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
- 3) Der Verband macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 38 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen (§§ 44, 45 WVG).

§ 7 Aufzeichnung und Abstellung von Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand lässt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel (§ 45 WVG).

§ 8 Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand (§ 46 WVG).

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitgliedern der Verbandsversammlung,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten (§ 47 WVG).

§ 10 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus je drei Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Amtszeit richtet sich nach der Wahlperiode der Gemeinden.
- 2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter sowie Dienstkräfte des Verbandes können nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 11 Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Der Vorstand beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf (mindestens einmal im Jahr) ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

- 2) Der Vorstandsvorsteher lädt mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- 3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Vereinsversammlung. Er hat kein Stimmrecht (§ 48 WVG).

§ 12

Beschlüsse der Vereinsversammlung

- 1) Die Beschlüsse der Vereinsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenden Stimmen (einfache Stimmenmehrheit).
- 2) Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der erneuten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der Vereinsversammlung zustimmen.
- 3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied der Vereinsversammlung zu unterzeichnen ist (§§ 48, 49 WVG).

§ 13

Zusammensetzung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand besteht aus 3 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der/Die Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher/in.
- 2) 2. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein/e Vertreter/in gewählt (§ 52 WVG).

§ 14

Wahl des Vorstandes und Abberufung der Vorstandsmitglieder

- 1) Die Vereinsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den/die Vorstandsvorsitzende/n.
- 2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 3) Die Vereinsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen,

wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam (§§ 52, 53 WVG).

§ 15

Amtszeit des Verbandsvorstandes

- 1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt. Der Verbandsvorstand/die Verbandsvorsteherin wechselt alle 4 Jahre zwischen der Gemeinde Münchhausen und Wetter.
- 2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 17 Ersatz zu wählen.
- 3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt (§ 53 WVG).

§ 16

Geschäfte des Verbandsvorstehers und des –vorstandes

- 1) Der/Die Verbandsvorsteher/in führt den Vorsitz im Verbandsvorstand. Ihm/Ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Verbandsvorstand oder die Verbandsversammlung berufen sind.
- 2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahr-lässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- 3) Der/Die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Verbandsvorstand ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung oder bei der Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes an die allgemeinen Grundsätze der Verbandsversammlung gebunden (§ 54 WVG).

§ 17

Aufgaben des Verbandsvorstandes

Dem Verbandsvorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der/die Verbandsvorsteher/in oder die Verbandsversammlung berufen sind.

Er beschließt insbesondere über

- a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- c) die Aufstellung der Jahresrechnung
- d) die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- e) die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren
- f) Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000,-- DM (§ 54 WVG).

§ 18

Sitzungen des Vorstandes

- 1) Der/Die Vorstandsvorsteher/in lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- 2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem/seiner Stellvertreter/in mit. Der/Die Vorstandsvorsteher/in ist hiervon zu benachrichtigen.
- 3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung durchzuführen (§ 56 WVG).

§ 19

Beschließen im Vorstand

- 1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden/der Vorsitzerin den Ausschlag.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und alle rechtzeitig geladen wurden.
- 3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- 4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- 5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden/in und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung erhalten die Mitglieder des Vorstandes und die Aufsichtsbehörde (§ 56 WVG).

§ 20 Geschäftsführer

- 1) Der Verband kann eine/n Geschäftsführer/in einstellen.
- 2) Der/Die Geschäftsführer/in ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 57 WVG).

§ 21 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- 1) Der/Die Verbandsvorsteher/in zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- 2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird (§ 55 WVG).

§ 22 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.
- 2) Der Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.
- 4) Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes werden von der Versammlung festgelegt (§ 52 WVG).

§ 23 Haushaltsplan

- 1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass die Versammlung den Haushaltsplan vor dem Beginn des Haushaltsjahres festsetzen kann.

- 2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
- 3) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwandt werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
- 5) Der Verband soll keinen Gewinn erzielen (§ 65 WVG).

§ 24

Außer- und überplanmäßige Ausgaben

- 1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
- 2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und legt diesen der Versammlung zur Festsetzung vor (§ 65 WVG).

§ 25

Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf (§ 65 WVG).

§ 26

Prüfung des Haushalts und Entlastung

- 1) Der Vorstand legt die Rechnung mit allen Unterlagen der Prüfstelle zum Prüfen vor.
- 2) Die Prüfstelle ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Marburg-Biedenkopf.
- 3) Der/Die Vorstandsvorsteher/in gibt der Prüfstelle den Auftrag zu prüfen.
 - I. a) ob nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,

- b) ob die einzelnen Einnahmen- und Ausgabenbeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
- c) ob diese Rechnungsbeträge mit dem Wasserverbandsgesetz, der Satzung und den anderen Vorschriften im Einklang stehen

II. das Ergebnis der Prüfung (Prüfbericht) an den/die Vorstandsvorsteher/in und die Aufsichtsbehörde zu geben.

- 4) Der/Die Vorstandsvorsteher/in legt die Haushaltsrechnung und den Prüfbericht der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandsvorstandes (§ 65 WVG).

§ 27 Beiträge

- 1) Die Mitglieder haben dem Vorstand die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- 2) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).
- 3) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträgen) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).
- 4) Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig (§§ 28, 29 WVG).

§ 28 Beitragsverhältnis

Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um ihren schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip). Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die Mitglieder im Verhältnis zu den jeweiligen Einwohnerzahlen mit Stichtag zum 30.06. des Vorjahres (§§ 28 ff. WVG)

§ 29

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- 1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere sind Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen dem Verband unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- 2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Vorstand durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- 3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln (§ 30 WVG).

§ 30

Hebung der Verbandsbeiträge

- 1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
- 2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
- 3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag nach der Abgabenordnung zu zahlen. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- 4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren (§ 31 WVG).

§ 31

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge in vierteljährlichen Zahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres (§ 32 WVG).

§ 32 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung des § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. I. S. 13 ff) in der jeweils gültigen Fassung gegeben (§ 70 WVG).

§ 33 Anordnungsbefugnis

Anordnungsbefugte sind der/die Verbandsvorsteher/in und im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – das weitere regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung (§ 68 WVG).

§ 34 Öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
- 2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.
- 3) Veröffentlichungen der Aufsichtsbehörde erfolgen gemäß Hessisches Ausführungsgesetz zum Hessischen Wasserverbandsgesetz (HWVG) (§ 67 WVG).

§ 35 Aufsicht

- 1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landrates des Landkreises Marburg-Biedenkopf in 35043 Marburg.
- 2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- 3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

- 4) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit dem Gesetz und der Satzung verwaltet wird.
- 5) Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung in technischen Angelegenheiten das Wasserwirtschaftsamt in Marburg, in landwirtschaftlichen Angelegenheiten das Landwirtschaftsamt Marburg (§§ 72 ff. WVG) (Wasserverbandsverordnung §§ 111, 112, 121).

§ 36

Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

- 1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde:
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - c) zur Veräußerung und zur wesentlichen Änderung von Sachen, die einen
 - d) besonderen wissenschaftlichen, geschichtl. oder künstlerischen Wert haben,
 - e) zur Aufnahme von Darlehen (Gesamtgenehmigung),
 - f) zum Eintritt in Gesellschaften und andere Vereinigungen bürgerl. Rechts,
 - g) zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes,
 - h) zur Gewährung von Darlehen und anderem Kredit an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes,
 - i) zur Bestellung von Sicherheiten,
 - j) zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- 2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- 3) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern (§ 75 WVG).

§ 37

Fachbehörden

Neben der Aufsichtsbehörde steht zur Beratung das Wasserwirtschaftsamt in Marburg und die jeweils zuständige Fachbehörde zur Verfügung.

§ 38 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Personen im Sinne des § 31 Abs. 2 sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt (§ 27 WVG).

§ 39 Änderung der Satzung

Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann die Satzung ergänzt oder geändert werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen sowie nach vorheriger Prüfung durch die Obere Aufsichtsbehörde (WVG S. 58 u. 59).

ORDNUNGSGEWALT, ZWANG, RECHTSMITTEL

§ 40 Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Wasserverbandes haben die auf den Wasserverbands- oder der gesetzlichen Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens zu befolgen (§ 96 WVG).

§ 41 Schlussbestimmungen

Die aufgrund der I. Wasserverbandsverordnung vom 03.09.1937 (RGBl. I. S. 933) v. 13.03.1968 erlassene Satzung des Abwasserverbandes Lahn-Wetschaft und I. Nachtrag vom 22.04.1975 tritt mit dem Inkrafttreten der auf der Grundlage des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405) erlassene Verbandssatzung außer Kraft.

Wetter, den 30.04.1996

Wasserverband Lahn-Wetschaft

gez. Rincke
Bürgermeister